

**Verzeichniß**

der

in dem Betriebe des \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ im  
 Jahre 189 \_\_\_\_\_ auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung — bei Wind- und  
 Wasserbetriebswerken auch der auf Grund des § 105 e a. a. O. — vorgenommenen  
 Sonntagsarbeiten.

**Vorbemerkung:** Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105 c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn andernfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überweisen und nachzuweisen, daß die im § 105 c Absatz 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des § 105 e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.